



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF- 92300/0034- II/A/4/2016	SV-GSt	Christa Marischka	DW 2272 DW 2695	12.12.2016

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf sieht sowohl Klarstellungen als auch Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen zur Apothekerkammer vor. Er wurde vom Bundesministerium in enger Zusammenarbeit mit der Apothekerkammer ausgearbeitet.

Es ist durchaus zeitgemäß, dass in Zukunft alle mit dem Wahlverfahren relevanten Fristen auf der Webseite der Österreichischen Apothekerkammer veröffentlicht werden sollen. Die Schriftform, wie sie durch die alle zwei Wochen erscheinende Apothekerzeitung erfolgt, kann zusätzlich beibehalten werden.

Außerdem erfolgt eine präzisere Regelung hinsichtlich der Fristenregelungen dahingehend, dass dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, erst der nächste Werktag als Fristende gilt.

Es ist eine Erweiterung hinsichtlich der Aufgaben der Kreiswahlkommissionen vorgesehen. Dazu zählen ua die Stimmzählung, sowie auch die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Es ist eine Präzisierung dahingehend vorgesehen, wie die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu erfassen sind und dass die Wahlunterlagen so rechtzeitig zuzusenden sind, dass jede wahlberechtigte Person spätestens sieben Tage vor der Wahl alle Unterlagen hat.

Weiters sieht die Novellierung einige notwendige redaktionelle Klarstellungen und sprachliche Vereinheitlichungen vor, sodass gegen den vorliegenden Entwurf von Seiten der BAK keine Einwände bestehen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.